



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven
Kinder- und Jugendhilfe**

(Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)

Berlin, den 02.Oktober 2024

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesfachgruppe Erziehung, Bildung und Soziale Arbeit
Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Inhalt

Vorbemerkung und allgemeine Einschätzung	2
Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen	4
Verfahrenslotse nach § 10 b SGB VIII – E.....	4
Leistungsstatbestand - § 27 SGB VIII – E Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.....	5
Rechtsfolgen/ Leistungskataloge	6
Früherkennung und Frühförderung nach § 35 c SGB VIII – E.....	6
Hilfe- und Leistungsplanverfahren nach § 36 ff. SGB VIII – E	7
Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 38 - 38d SGB VIII – E.....	8
Leistungserbringung nach §27 Abs. 5, § 74 Abs. 4, §75 Abs. 2 SGB VIII – E.....	8
Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – E	10
Kostenheranziehung nach §92 ff. SGB VIII – E.....	10
Sachliche Zuständigkeit nach § 85 SGB VIII – E.....	10
Kosten und Finanzierung.....	11
Fazit.....	11

Vorbemerkung und allgemeine Einschätzung

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)“ Stellung nehmen zu können

Die Verwirklichung von Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in allen Lebens-, Arbeits- und Lernbereichen ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Anspruch muss es sein, gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion von Menschen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, zu ermöglichen und bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln und zu etablieren. Die notwendigen Rahmenbedingungen dafür sind politisch und gesetzlich zu schaffen. Wir erwarten daher einen deutlichen Ausbau des Engagements für die Realisierung von Inklusionsziele in der Sozialen Arbeit, insbesondere der Kinder – und Jugendhilfe. Mit den ratifizierten UN-Konventionen zu Kinderrechten und zu den Rechten von Menschen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben (UN-BRK) besteht der Auftrag an den Gesetzgeber dies national zu verwirklichen. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund das Bundesteilhabegesetz (BTHG) beschlossen, welches einen Meilenstein bei der Realisierung der UN-BRK darstellen soll und im SGB IX einen modernen Behindertenbegriff verankert hat.

Ziel des hier vorliegenden Gesetzentwurfes soll es nun sein, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, aus dem SGB IX herauszulösen und ins SGB VIII zu überführen und damit die Grundlage dafür zu schaffen, dass für alle Kinder, Jugendliche und ihre Familien ein Hilfe – und Unterstützungsangebot zur Verfügung steht, welches eine individuelle, ganzheitliche Unterstützung und Begleitung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht, ohne die Kinder und Jugendlichen zu kategorisieren und in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe zu diskriminieren.

ver.di begrüßt daher die rechtliche und administrative Zusammenführung der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche. Allerdings ist zu bezweifeln, dass dieses Ziel mit dem vorliegenden Referentenentwurf erreicht werden kann, denn die für die Adressat*innen notwendige fachliche Gestaltung der Aufgaben der Kinder – und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe, also die Leistungserbringer*innen mit ihren Angeboten wurden weitgehend außer Acht gelassen. Dies zeigt sich durch die parallele Strukturierung zweier Leistungskataloge und die zwei unterschiedlichen Gerichtszuständigkeiten deutlich. Wirkliche Inklusion hätte bedeutet, dass Teilung überwunden wird und ein Leistungskatalog entworfen und realisiert wird, der die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen sichert. Die Entwicklung und Realisierung inklusiver Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe durch die öffentlichen und freien Träger erfordert ein hohes Maß an Konzeptions-, Entwicklungs- und Umstrukturierungsarbeit. Es entstehen Fortbildungsbedarfe und das Erfordernis multiprofessionell zusammenzuarbeiten. Diese Herausforderungen finden im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung. Damit ist die wirkliche Realisierung von Inklusion im Gesetz nicht angelegt.

Im Kontrast zum geringen Nutzen für die Adressat*innen steht der hohe Aufwand für die Beschäftigten im Zuge der Transformationsprozesses. Das System der Kinder- und Jugendhilfe ist seit Jahren steigenden Belastungen ausgesetzt. Steigende Fallzahlen¹ bei gleichzeitig hoher Personalfuktuation² und Fachkräftemangel³ machen dem System und den Beschäftigten zu schaffen.

¹ Statistisches Bundesamt (2024): Zahl der Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2023 auf neuem Höchststand. Pressemitteilung Nr. 338 vom 6. September 2024. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/09/PD24_338_225.html

² Alsago/ Meyer (2024): Prekäre Professionalität

Soziale Arbeit und die Coronapandemie. Online unter: <https://shop.budrich.de/wp-content/uploads/2023/11/9783847419662.pdf>

³ Geschäftsstelle der Arbeitsweltberichterstattung für Deutschland (2023): Fachkräftesituation nach Berufen und Regionen. Online unter: <https://www.arbeitswelt-portal.de/fachkraeftesicherung/artikel/fachkraeftesituation-nach-berufen-und-regionen?twclid=2-3utbiqg3vzzmr0nk6fnicytfz&cHash=822a80300dcc016f6131bbf55d45614b>

Die letzte Reform des SGB VIII erfolgte vor drei Jahren und ist immer noch nicht flächendeckend realisiert. So kommen beispielsweise bislang die wenigsten Träger ihrer Verpflichtung gemäß § 79 SGB VIII nach, ein Personalbemessungsverfahren zu nutzen und ihre Dienste entsprechend mit Personal auszustatten.

Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

Verfahrenslotse nach § 10 b SGB VIII – E

Die Funktion der Verfahrenslots*innen wurden bereits durch das KJSG in der Übergangsphase eingeführt, um Kindern und Jugendlichen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben und ihre Familien komplexen Prozess der Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen zu begleiten. Diese zusätzliche Unterstützung kann helfen, den Zugang zu Hilfen zu erleichtern. Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht durch diese Funktion aus der Perspektive der Adressat*innen Parallelstrukturen aufgebaut werden und sich ihr Aufwand erhöht. Ziel muss es sein, dass die Sozialarbeiter*innen in ihrer Verantwortung für die Fallbegleitung in der Lage versetzt werden, diese komplexe Fallverantwortung wahrnehmen zu können. Dazu sind personelle Ressourcen und Kompetenzen notwendig.

Eine besondere Herausforderung besteht für die Verfahrenslots*innen den Kontakt zu anderen Leistungssystemen, wie den gesetzlichen Krankenversicherungen oder den Pflegeversicherungen herzustellen und zu etablieren.

Die geplante Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch die Verfahrenslots*innen, die inklusive Kinder- und Jugendhilfe z.B. im Rahmen der Jugendhilfeplanung weiterzuentwickeln, die Gestaltung der Infrastruktur und Angebote vor Ort mittels Wissenstransfer zu unterstützen, halten wir für notwendig.

ver.di begrüßt es daher, dass die bereits im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode vereinbarte Entfristung der Verfahrenslots*innen mit dem IKJHG etabliert werden soll. Jedoch weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass durch diese Funktion die Gefahr von Parallelstrukturen besteht. Wichtiger wäre es diese Aufgaben und Funktionen unterlegt mit den notwendigen Ressourcen und Kompetenzen in die verschiedenen Teams des Jugendamtes (z.B. ASD-Team, Jugendhilfeplanung, wirtschaftliche Jugendhilfe) zu integrieren.

Dazu ist es notwendig, Fortbildungsprogramme zu entwickeln, die es den Sozialarbeiter*innen im ASD aber auch den Verwaltungsfachangestellten in der wirtschaftlichen Jugendhilfe ermöglichen, erforderliches Wissen für ihre Aufgaben nach dem achten Gesetzbuch zu erwerben. Auch die Studiengänge der Sozialen Arbeit und Verwaltungsausbildungen sind so weiterzuentwickeln, dass zukünftige Generationen von Sozialarbeiter*innen und Verwaltungsfachangestellten entsprechendes Wissen und Kompetenzen erwerben können.

Leistungstatbestand - § 27 SGB VIII – E Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Auf den ersten Blick scheint es, als würden Kinder und Jugendliche durch den Gesetzesentwurf als Inhaber*innen von Ansprüchen von Leistungen anerkannt werden. Die hier aufgeführten „Leistungen zur Entwicklung“ bilden sich jedoch in den Leistungskatalogen nicht ab. In der zweiten Hälfte des ersten Absatzes wird der Anspruch eingeschränkt auf „Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3“. In diesen wird dann klargestellt, dass weiterhin vorrangig Sorgeberechtigte Anspruchsinhaber*innen sind.

Kinder- und Jugendliche mit Behinderung hingegen bleiben Anspruchsinhaber*innen auf Leistungen der Eingliederungshilfe – allerdings nicht *alle* Kinder- und Jugendliche, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, denn durch die Hintertür, genauer gesagt durch die Gesetzesbegründung in Abschnitt II a) auf Seite 39 wurde erneut auf Kinder- und Jugendliche mit „wesentlicher“ Behinderung abgestellt.

Durch diese Anmerkung, die die Rechtsauslegung von §27 Abs. 3 bestimmt, reicht es nicht aus, dass Kinder- und Jugendliche in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind – sondern erst eine wesentliche Einschränkung ermöglicht einen Anspruch auf Leistungen nach dem vorliegenden Gesetz. Dies widerspricht einem präventiven Ansatz. Im Beteiligungsprozess hatten sich zahlreiche Verbände aufgrund der tatbestandsbegrenzenden Funktion und der Inkompatibilität mit der Anwendung der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) für die Abschaffung des Wesentlichkeitsbegriffs ausgesprochen. Dieser Kritik schließen wir uns deutlich an.

Rechtsfolgen/ Leistungskataloge

Die anstehende Reform hatte das Ziel, Artikel 7 der seit 2009 geltenden UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden, d.h. zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in Anspruch nehmen können und ihr Wohl bei allen Maßnahmen vorrangig berücksichtigt wird. Stattdessen wurden zwar die Zuständigkeiten für die Kinder und Jugendlichen verschoben, die bestehenden Kategorisierungen und Diskriminierungen werden jedoch aufrechterhalten.

Die Reform bot die Chance, einen einheitlichen, offenen Leistungskatalog zu entwickeln, der Hilfen und Leistungen für alle Kinder- und Jugendliche darstellt und damit den Leistungsanbietern Orientierung und Motivierung zur Entwicklung und Etablierung von inklusiven Leistungsangeboten gegeben hätte. Je nach individueller Erforderlichkeit im Einzelfall und entsprechend den Struktur- und Handlungsmaximen des SGB VIII, könnten die Sozialarbeiter*innen dann diese Angebote in ihre Hilfe- und Leistungsplanung einbeziehen. Statt diesem überfälligen Paradigmenwechsel wurden Paragraphen ins Achte Gesetzbuch integriert, die auf das Neunte Gesetzbuch verweisen und mit ein paar inklusiv anmutende Überschriften versehen. Insgesamt jedoch wurde alles beim Alten gelassen. Die Adressat*innen werden weiter exkludiert und die Beschäftigten der Jugendämter müssen zwischen diesen zwei Systemen navigieren.

Früherkennung und Frühförderung nach § 35 c SGB VIII – E

Der §35 c verspricht zwar, dass drohende oder bereits eingetretene Behinderung von Kindern und Jugendliche zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkannt werden sollen, durch Verweis auf §46 SGB IX umfassen die konkreten Leistungen allerdings weiterhin lediglich Einrichtungen zur Diagnostik und Beratung, an die sich Sorgeberechtigte bei einem Verdacht auf Vorliegen einer Behinderung wenden können sowie Leistungen zur Frühförderung von Kindern, bei denen eine (drohende) Behinderung bereits früh erkannt wurde.

Dies setzt voraus, dass die Sorgeberechtigten gegenüber ihren Kindern und Jugendlichen einfühlsam und aufmerksam sind und gleichzeitig vor dem Besuch einer Beratungsstelle über Informationen verfügen, um einen Verdacht entwickeln zu können. Das Grundrecht auf Teilhabe darf aber nicht von den Sorgeberechtigten abhängig sein. Daher ist es nötig, dass auch die Fachkräfte in den Einrichtungen nach §§ 22-25 SGB VIII und in der Schule über das notwendige Wissen und die Kompetenzen verfügen, um Einschränkungen von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen

und die Eltern zu beraten. Entsprechend § 72 SGB VIII in Verbindung mit § 74 SGB VIII ist den Beschäftigten die dafür erforderliche Fortbildung und Fachberatung zur Verfügung zu stellen. Leider wurde an dieser Stelle im Gesetz auch die Chance vertan, die Schnittstelle zwischen Frühförderung und den Leistungen im späteren Lebensalter zu gestalten. Immer wieder kommt es in der Praxis beim Eintritt in die Schule zu Problemen, wenn z.B. bisherige Leistungsgewährungen und anerkannte Bedarf nicht an die zuständigen Stellen der Schule weitergeleitet oder von diesen nicht als ausreichende Belege für einen Förderbedarf anerkannt werden.

Hilfe- und Leistungsplanverfahren nach § 36 ff. SGB VIII – E

Die Problematik der getrennten Leistungskataloge setzt sich in den §§36 ff. fort. Statt beide Ansprüche zu vereinen und die Eingliederungshilfe als inklusiven Teil der Hilfeplanung zu betrachten oder sich zumindest für einen Begriff – Hilfe oder Leistung – zu entscheiden, ist nun von einer Hilfe- und Leistungsplanung die Rede. Dies stellt ein begriffliches Wirrwarr dar, welches wenig substantielle Änderungen mit sich bringt. Bisher war das Hilfeplanverfahren in Unterabschnitt 3 SGB VIII unter der Überschrift „Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ geordnet. Der Entwurf erzeugt den Anschein, als wäre ein neues Verfahren vorgesehen, inhaltlich liefert die Neugestaltung in großen Teilen eine Umstrukturierung des bisherigen Gesetzestextes. Das bisherige Hilfeplanverfahren wurde unter neuer Überschrift konkretisiert und formalisiert. Es wurde ein Schriftformerfordernis für den Hilfe- und Leistungsplan eingeführt. Betroffene haben nun ein Vorschlagsrecht zur Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz. Dass der Vorschlag durch die Behörde abgelehnt werden kann und der „maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann“ (§36 b SGB VIII-E), bewertet ver.di kritisch. Das gemeinsame Gespräch muss weiterhin die Grundlage der Planung sein, damit die Sozialarbeiter*innen die Planung unter Einbezug aller Interessen, insbesondere der der Kinder und Jugendlichen, durchführen können.

Auch kritisiert ver.di die Einführung der Frist zur Überprüfung und Durchführung der Hilfeplankonferenz. Diese ist nun mindestens alle 2 Jahre durchzuführen. Diese Formulierung kann dazu verleiten, tatsächlich nur alle zwei Jahre eine Überprüfung vorzunehmen und nicht wie es bislang Praxis wahr, die Überprüfungszeiträume am Einzelfall und der entsprechenden Entwicklung zu orientieren.

Die Anforderungen der Hilfe- und Leistungsplanung im Kontext der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe

als Rehabilitationsträger zu beachten sind, werden weiterhin gesondert in § 7 Absatz 2 SGB IX und in §§38 bis 38d SGB VIII-E geregelt.

Positiv zu bewerten, ist die Aufzählung von handlungsleitenden Prinzipien bei der Erstellung von „Hilfe- und Leistungsplanung“, die den Struktur- und Handlungsmaximen des Gesetzes entspricht.

Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 38 - 38d SGB VIII – E

Nach dem ehemaligen §35a SGB VIII reichte es aus, dass der ASD auf Grundlage von medizinischen oder therapeutischen Stellungnahmen, den Anspruch auf Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung feststellte. Im Rahmen der Hilfeplanung konnten dann in Zusammenarbeit mit den Kindern oder Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten und ggf. der Kita oder der Schule diejenigen Leistungen gewährt werden, die dem individuellen Bedarf des Kindes entsprechen. In fünf verschiedenen Paragraphen mit zahlreichen Absätzen und Verweisen auf das SGB IX, das wiederum auf andere Teile des SGB IX verweist, wird nun bis ins kleinste Detail aufgelistet, welche Gutachten, Stellungnahmen, Auswahlkriterien, Verfahren genutzt werden sollen und welche Institutionen, Ärzte und Gutachter in die Leistungs- und Hilfeplanung einbezogen werden müssen. Während im §36 die Lebensweltorientierung und Orientierung am Einzelfall noch als Grundprinzip der Hilfe- und Leistungsplanung hervorgehoben wurde, wird nun zur Feststellung der Leistungsbedarfe von Kinder- und Jugendlichen mit vermeintlich objektiven Kriterien durch das Klassifikationssystem der ICF und Checklisten gearbeitet. Es stellt sich die Frage, ob man bei solch umfangreichen „Besonderen“ und „Ergänzenden“ Bestimmungen noch von einem einheitlichen Leistungs- und Hilfeplanverfahren sprechen kann oder ob nicht weiterhin einerseits ein Hilfeplan und andererseits zusätzlich ein Teilhabe- bzw. Gesamtplan entwickelt wird. Wir stellen auch an dieser Stelle fest, dass es einen enormen Anforderungskatalog an die Beschäftigten der Jugendämter gibt, während der Gesetzentwurf die konkreten Anforderungen für die Leistungserbringer*innen vermissen lässt.

Leistungserbringung nach §27 Abs. 5, § 74 Abs. 4, §75 Abs. 2 SGB VIII – E

ver.di begrüßt, dass gemäß §75 Abs. 2 bei geeigneten Angeboten zukünftig jene bevorzugt werden sollen, die stärker inklusiv ausgerichtet sind. Während in der Gesetzesbegründung in Bezug

auf §27 Abs. 5 von einer Verpflichtung der Träger „zu einem ganzheitlichen, bedarfsübergreifenden Hilfeansatz im Rahmen der Leistungserbringung“ die Rede ist, findet sich im Gesetz jedoch nur ein „Soll“ für jene Fälle, in denen gleichzeitig ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe besteht, Angebote auszuwählen, die beide Leistungskataloge abdecken können. Gibt es also keine entsprechenden Angebote, erfolgt weiterhin eine getrennte Hilfeleistung. Diese Regelung befand sich zudem bereits wortgleich im bisherigen §35a Abs. 4 SGB VIII. Die §§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 79a, 77 Abs. 1 Satz 2 und 78b Abs. 1 wurden nicht verändert. Die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen war schon zuvor ein zu berücksichtigendes Qualitätsmerkmal bei der Auswahl und Förderung der Träger der Jugendhilfe. Eine tatsächliche Verpflichtung der Träger, Trägerstrukturen und -kulturen zu etablieren, die inklusive Arbeit ermöglichen sowie inklusive Angebote zu entwickeln und anzubieten, wurde nicht eingeführt.

Des Weiteren wäre es notwendig gewesen, den im § 108 SGB VIII verankerten Mehrkostenvorbehalt aufzuheben. Inklusive Leistungen können nur realisiert werden, wenn sie entsprechend ausfinanziert sind. Dies trifft insbesondere auf den Umstellungsprozess zu. Ist dies nicht der Fall, geht dies entweder zulasten der Qualität der Hilfe bzw. Leistung und/oder der Arbeitsbedingungen und der Tarifierung.

Wenn Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, als inklusiver Teil der Kinder- und Jugendhilfe definiert werden soll, erschließt sich nicht, weshalb in §75 Abs. 2 eine unterscheidende Ergänzung um einen ehemaligen Rechtsbereich in den Voraussetzungen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vorgenommen wurde. Wollte man diese gesondert hervorheben, ließe sich stattdessen klarstellen, dass eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe selbstverständlich auch eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche umfasst. Diese Inkonsistenz zwischen Zusammenführung und Trennung zieht sich durch den gesamten Gesetzesentwurf und steht symptomatisch für die Problematik, dass eine einheitliche Definition einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe versäumt wurde.

Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – E

Die Aufgabe der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß §80 Abs. 2 Nr. 2 und 4 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung, Einrichtungen und Dienste so zu planen, dass ein möglichst inklusives Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist und Kinder- und Jugendliche, die unter den Bedingungen von Behinderung leben oder bedroht sind, gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können, wurde unverändert als ein „Soll“ bestehen gelassen. An dieser Stelle hätte ebenfalls eine Verstärkung der Etablierung von inklusiven Hilfsangeboten eingeführt werden müssen, um den neuen Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden.

Kostenheranziehung nach §92 ff. SGB VIII – E

Ein positiver Aspekt des Entwurfs ist die Einführung der Kostenbeitragsfreiheit für ambulante Leistungen ab dem 01.01.2028 – einheitlich für alle Kinder und Jugendlichen. Dies stellt eine deutliche finanzielle Entlastung für die betroffene Familien dar, da sie nun für ambulante Hilfen zur Erziehung keine Eigenbeteiligung mehr leisten müssen. In der Praxis bedeutet dies eine gerechtere Verteilung der Unterstützung, unabhängig von der finanziellen Situation der Familien. Dabei ist zu beachten, dass die dadurch entstehenden Kosten von den Ländern und Kommunen getragen werden müssen, was angesichts der bereits knappen finanziellen Ressourcen zu weiteren Belastungen führen könnte. Es ist entscheidend, dass diese finanzielle Entlastung der Sorgeberechtigten nicht zu Lasten der Qualität und Verfügbarkeit von Leistungen oder von Arbeitsbedingungen und Tarifierung der Beschäftigten in der Kinder – und Jugendhilfe geht.

Sachliche Zuständigkeit nach § 85 SGB VIII – E

Der § 85 ermöglicht den Ländern, für die aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, durch eine bis 31.12.2030 befristeten Öffnungsklausel eine Übergangsphase für die notwendigen Umstellungsprozesse. Diese ist mit der Verpflichtung verbunden, ortsnahe Beratung, Aufklärung, Antragstellung sowie Hilfe- und Leistungsplanung für Kinder und Jugendliche sicherzustellen, ganzheitliche Hilfeansätze im Rahmen der Leistungserbringung zu ermöglichen und eng mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu kooperieren.

Diese geplante Öffnungsklausel birgt die Gefahr, dass Unklarheiten in den Verantwortungen und Zuständigkeiten entstehen und dass eine weitere Übergangsphase entsteht. Diese kann sich belastend auf die Beschäftigten in den Jugendämtern, insbesondere in den Allgemeinen Sozialen Diensten, auswirken.

Kosten und Finanzierung

Die im Erfüllungsaufwand aufgeführten finanziellen Auswirkungen der Reform sind erheblich: Einmalige Umstellungskosten von ca. 81 Mio. Euro und laufende jährliche Kosten von ca. 16,3 Mio. Euro sind eine hohe Belastung für Länder und Kommunen. Diese zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen dürfen nicht zu Qualitätseinbußen führen. Die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe können zwar rechtlich nicht gedeckelt werden, dennoch führt der Kostendruck in der Praxis häufig zur Reduzierung oder Priorisierung von Angeboten für die Adressat*innen oder zu einer unangemessenen Personalausstattung. Die inklusive Kinder- und Jugendhilfe bedarf höherer finanzieller Aufwendungen als bisher und ist nicht kostenneutral zu realisieren. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss auch entsprechend ausfinanziert werden.

Daher sind Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherungsträger gemeinsam gefragt, die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Fazit

Abschließend konstatieren wir, dass die Reform zwar in einzelnen Punkten Verbesserungen für die Adressat*innen darstellt, aber in wesentlichen Bereichen und insbesondere bei der tatsächlichen Realisierung von Inklusion in den notwendigen Strukturen und auf allen Ebenen, hinter den Erwartungen zurückbleibt. Um das Bild eines „gemeinsamen Hauses“ zu verwenden, welches Bundesfamilienministerin Lisa Paus in ihrer Rede auf dem ASD-Bundeskongress 2024 in Berlin zeichnete: Insgesamt vermittelt der Gesetzentwurf den Eindruck, dass zwar die Hausordnung geändert wurde, die Struktur des Hauses jedoch weitgehend unverändert bleibt. Er gibt keine klaren Antworten auf dringende strukturelle Probleme. Mit diesem Gesetz ist das angestrebte Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht zu erreichen.

ver.di plädiert für eine zügige Überarbeitung des Referent*innenentwurfs.

Folgende Punkte müssen dabei Berücksichtigung finden:

- Entwicklung eines inklusiven Begriffs von Kinder- und Jugendhilfe – Spezifizierung der Struktur- und Handlungsmaximen als Grundlage des Kinder- und Jugendhilferechtes;
- Entwicklung und Etablierung inklusiver Strukturen innerhalb der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe;
- einheitlicher, offener Leistungskatalog;
- Streichung des Mehrkostenvorbehalts im §108 SGB VIII;
- motivierende gesetzliche Anreize für Leistungsanbieter zur Schaffung inklusiver Organisationsstrukturen und -kulturen sowie Leistungsangebote;
- Unterstützung des Personals durch Fortbildung, Beratungsangebote und einer deutlichen Aufstockung des Personals;
- Unterstützung des Bundes bei der Finanzierung der inklusiven Kinder – und Jugendhilfe.